

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1963	Nummer 85
--------------	---	-----------

Die Auslieferung der Ministerialblätter Nr. 83 und Nr 84 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 6. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1232
20310	14. 6. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1232
21504	10. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen v. 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722); hier: Ergänzung der Ausführungshinweise	1232
2160	14. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführungsanweisung zu Abschn. VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zum Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	1232
2370	16. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Entziehung der Aufwendungsbeihilfe	1232
7815	12. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	1233
7831		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1963 (MBL. N. W. S. 626) Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen.	1233
8301	12. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Waisen nach Vollendung des 25. Lebensjahres an Stelle einer Erziehungsbeihilfe	1233

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 6. 1963	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Mitteilungen von Eheschließungen und Sterbefällen an die Versorgungsämter	1233
11. 6. 1963	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Klafeld, Landkreis Siegen, in „Geisweid“	1233
18. 6. 1963	Bek. — Paß- und Auslandswesen; hier: Aufenthaltsrechtliche Behandlung der Algerier	1234
18. 6. 1963	RdErl. — Auslandswesen; Abschiebung auf dem Luftwege	1234
	Arbeits- und Sozialminister	
11. 6. 1963	Bek. — 19. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über Gerränkeschankanlagen vom 18. August 1962 (BGBl. I S. 561)	1234
	Notiz	
24. 6. 1963	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen	1235
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 12 v. 15. 6. 1963	1236

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;****hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1438:IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15067/63 — v.
14. 6. 1963

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT werden wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II wird hinter Nr. 9 die folgende Nr. 9a eingefügt:

„9a. Noch zu Abschnitt III

Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung bin ich — der Finanzminister — gemäß § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 damit einverstanden, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§§ 91 und 145 LBG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien) sinngemäß auf Angestellte angewandt werden. Ausgaben hierfür sind bei Titel 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ zu buchen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310)

— MBl. NW. 1963 S. 1232.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959;
hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1439:IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15131/63 — v.
14. 6. 1963

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL werden wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II wird hinter Nr. 10 folgende Nr. 10a eingefügt:

„10a. Noch zu Abschnitt IV

Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung bin ich — der Finanzminister — gemäß § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 damit einverstanden, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§§ 91 und 145 LBG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien) sinngemäß auf Arbeiter angewandt werden. Ausgaben hierfür sind bei Titel 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ zu buchen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (SMBl. NW. 20310)

— MBl. NW. 1963 S. 1232.

21504

**Verordnung über die Ersatzleistungen
an die zum Luftschutzdienst herangezogenen
Personen und über die Erstattung fortgewährter
Leistungen vom 15. Dezember 1959
(BGBl. I S. 722);
hier: Ergänzung der Ausführungshinweise**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1963 — VIII A 4 — 4.31:
4.33

Der RdErl. v. 2. 1. 1963 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt ergänzt:

Nr. 1.4 erhält folgenden dritten Absatz:

Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die hauptamtlich oder nebenamtlich für

Aufgaben des Luftschutzhilfsdienstes eingesetzt werden, erhalten von ihrem Dienstherrn Reisekostenvergütung ausschließlich nach den für sie unmittelbar geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes. Die Zahlung eines Taschengeldes an sie ist nicht zulässig.

Nr. 1.7 erhält folgenden zweiten Absatz:

Bei Dienstreisen der Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister, die allein oder überwiegend im Interesse des Luftschutzhilfsdienstes durchgeführt werden, ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 das Reisekostenrecht des Bundes anzuwenden. Diese Dienstreisen sind aus Kapitel 3604 des Bundeshaushalts abzugelten. Die Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister erhalten in diesen Fällen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II; vgl. § 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister v. 11. März 1959 i. d. F. v. 9. März 1963 (GV. NW. 1959 S. 59, GV. NW. 1963 S. 146 — SGV. NW. 213 —).

— MBl. NW. 1963 S. 1232.

2160

**Ausführungsanweisung
zu Abschn. VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
zum Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Ju-
gendwohlfahrt und zum Gesetz zur Ausführung des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1963 — IV
B 2 — 6003.1

Mein RdErl. v. 2. 7. 1962 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Überführung des Minderjährigen in die vom Landesjugendamt zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Einrichtung hat das Jugendamt des Aufenthaltsortes zu veranlassen. Zellentransportwagen dürfen hierzu nicht benutzt werden. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Weibliche Minderjährige sind grundsätzlich durch weibliche Begleitpersonen zu überführen. Die Begleitung schulentlassener weiblicher Minderjähriger durch einen männlichen Beauftragten allein ist unzulässig. Diese Regelung gilt auch bei Verlegungen in andere Familien oder Einrichtungen, die während der Heimerziehung erforderlich werden. Die Polizei hat auf Ersuchen Hilfe und Beistand bei der Überführung zu leisten. Das Landesjugendamt kann die Überführung selbst übernehmen. Die Transportkosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung.“

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1963 S. 1232.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Entziehung der Aufwendungsbeihilfe**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 6. 1963 — III A 1 — 4.040 —
714/63

Es bestehen Unklarheiten darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine vor dem 1. April 1963 mit Aufwendungsbeihilfen geförderte Wohnung nach ihrer erstmaligen Zuteilung an einen begünstigten Wohnungsuchenden frei und nicht wieder einem Wohnungsuchenden des Personenkreises zugeteilt wird, für den die betreffende Wohnung mit Aufwendungsbeihilfen gefördert worden ist.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Nach der Bestimmung der Nr. 11 Abs. 5 AufwBB 1963 darf die Bewilligungsbehörde die Aufwendungsbeihilfe

nach Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige bzw. nach Anerkennung der Schlußabrechnung weder erhöhen noch kürzen. Diese Bestimmung ist ab sofort auch anzuwenden, wenn Aufwendungsbeihilfen nach Aufwendungsbeihilfebestimmungen bewilligt worden sind, die in der Zeit vom 1. 1. 1959 bis 31. 3. 1963 in Kraft gewesen sind.

2. Eine Aufwendungsbeihilfe, die nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen in einer vor dem 1. 4. 1963 geltenden Fassung bewilligt worden ist, ist durch besonderen Bescheid der Bewilligungsbehörde zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Weitergewährung nach der erstmaligen Zuteilung der geförderten Wohnung entfallen sind, weil die Wohnung nach ihrem Freiwerden nicht erneut einem Wohnungsuchenden des Personenkreises zur Benutzung überlassen worden ist, für den sie bei der Bewilligung der Aufwendungsbeihilfe bestimmt war. Die Bestimmungen der Nr. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie der Absätze 2 und 3 AufwBB 1963 finden entsprechende Anwendung.

3. Eine Aufwendungsbeihilfe, die nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 (Fassung 1959) bewilligt worden ist, ist nicht deshalb zu entziehen, weil das der nachstelligten Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen vorzeitig zurückgezahlt worden ist. Die Bestimmung der Nr. 5 Abs. 2 AufwBB (Fassung 1959) ist bei der Abwicklung dieser Beihilfefälle nicht mehr anzuwenden, es sei denn, der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger verzichte ausdrücklich auf die Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfe. Verzichtet der Bauherr nicht auf die Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfe, so ist er darauf hinzuweisen, daß ihm so lange kein Freistellungsbescheid nach Nr. 84 WFB 1957 (§ 71 II. Wo-BauG) erteilt werden kann, wie ihm Aufwendungsbeihilfen gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln

und

die Landesbaubehörde Ruhr in Essen
als Bewilligungsbehörde im Bergarbeiterwohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW
Düsseldorf.

— MBl. N.W. 1963 S. 1232.

7815

2. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 12. 6. 1963 — V 335 — 53/4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) — RdErl. v. 4. 7. 1955 — (MBl. NW. S. 1261; SMBl. NW. 7815) i. d. F. v. 25. 3. 1959 (MBl. NW. S. 821) u. v. 28. 10. 1960 (MBl. NW. S. 2763) wird wie folgt geändert:

§ 12 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Kassenbücher, die Belege und der Abschluß sind dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

— MBl. NW. 1963 S. 1233.

7831

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1963 — II Vet. 2530 Tgb. Nr. 346/63 (MBl. NW. S. 626)

Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen

Im Kopf d. RdErl. muß in Zeile 4 das Aktenzeichen statt „2350“ richtig heißen „2530“.

Im Abschnitt E II, Absatz 8, Zeile 7, muß es statt „Grenzeingangsstelle“ richtig heißen „Grenzausgangsstelle“.

— MBl. NW. 1963 S. 1233.

8301

Durchführung der Kriegsopterfürsorge; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Waisen nach Vollendung des 25. Lebensjahres an Stelle einer Erziehungsbeihilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1963 — IV A 1 — 5300.2

Studierende Waisen, die Erziehungsbeihilfen wegen der Höhe ihrer beamtenrechtlichen Versorgung nicht erhalten haben, geraten dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten, daß mit Vollendung des 25. Lebensjahres die Versorgungsbezüge wegfallen.

An diese Waisen können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres Erziehungsbeihilfen nicht gewährt werden, da sie Waisenrente nicht erhalten; eine Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG scheidet aus, weil nach dieser Vorschrift nur die Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe möglich ist.

Da die Anwendung des § 27 BVG in den genannten Fällen zu besonderen Härten führen kann, hat der Bundesminister des Innern der Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 Abs. 3 BVG **allgemein** zugestimmt, wenn

- a) die Waisen an Stelle von Waisenrente oder Waisenbeihilfe einen Ausgleich nach § 89 BVG erhalten und
- b) die übliche Ausbildung aus Gründen, die die Waise nicht zu vertreten hat, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht abgeschlossen werden konnte und wenigstens die Hälfte des Studiums absolviert ist.

Der Härteausgleich kann nach denselben Grundsätzen wie eine Erziehungsbeihilfe bemessen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1233.

II.

Innenminister

Personenstandswesen; hier: Mitteilungen von Eheschließungen und Sterbefällen an die Versorgungsämter

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1963 — IB 3/14.66.16—150

Aus gegebenem Anlaß weise ich die Standesbeamten erneut auf ihre Verpflichtung nach § 149 DA hin, die beurkundeten Eheschließungen und Sterbefälle von Empfängern von Versorgungsgebühren den Versorgungsämtern mitzuteilen.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1233.

Änderung des Namens der Gemeinde Klafeld, Landkreis Siegen, in „Geisweid“

Bek. d. Innenministers v. 11. 6. 1963 — III A 2 — 944/63

Durch Beschluß der Landesregierung v. 28. Mai 1963 ist der Name der Gemeinde Klafeld, Landkreis Siegen, in

„Geisweid“

geändert worden.

— MBl. NW. 1963 S. 1233.

**Paß- und Ausländerwesen;
hier: Aufenthaltsrechtliche Behandlung der Algerier**

Bek. d. Innenministers v. 18. 6. 1963 — I C 3:13—38.9587

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat der algerische Geschäftsträger in der Bundesrepublik seine Dienstgeschäfte in Bonn, Moltkestraße 7, aufgenommen. Verhandlungen über Fragen der Ausstellung algerischer Nationalpässe sowie der Übernahme von Algeriern, gegen die Aufenthaltsverbote für die Bundesrepublik bestehen, sind eingeleitet. Es ist zu erwarten, daß diese Fragen in Kürze geregelt werden. Inzwischen sind die Grenzschutzbehörden angewiesen worden, algerischen Staatsangehörigen die Einreise nur noch zu gestatten, wenn sie sich durch einen algerischen Nationalpaß ausweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1234.

**Ausländerwesen;
Abschiebung auf dem Luftwege**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1963 — I C 3:13—43.60

Nach Nr. 25 der Dienstanweisung zu § 7 der Ausländerpolizeiverordnung sind abzuschiebende Ausländer den für

die Abschiebung über die Bundesgrenze bestimmten Grenzbehörden zuzuführen. Bei Abschiebungen auf dem Luftweg sind Grenzbehörden in diesem Sinne nur die Grenzschutzstellen bzw. die mit der Paßnachschau beauftragten Polizeidienststellen der Länder auf solchen Flughäfen, von denen jeweils das für die Abschiebung zu benutzende Flugzeug — ohne Zwischenlandung auf einem anderen Flughafen im Bundesgebiet — unmittelbar in das Ausland abfliegt (Ausreiseflughafen). Nur die Behörden auf den Ausreiseflughäfen sind befugt, der Ausländerbehörde den Vollzug und den Zeitpunkt der Abschiebung zu bestätigen (Nr. 28 der DA zu § 7 APVO).

Ich bitte daher, Ausländer, die auf dem Luftweg abgeschoben werden sollen, nur den Grenzbehörden auf dem Flughafen zuzuführen, der jeweils als Ausreiseflughafen in Betracht kommt, und die Transporte bis zum Ausreiseflughafen auf dem Landwege durchzuführen. Vor der Buchung von Flugreisen sollten fernmündlich oder fernschriftlich bei der Grenzschutzstelle oder der Polizeidienststelle des nächstgelegenen Ausreiseflughafens Auskünfte über den günstigsten Abschiebungsweg eingeholt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1234.

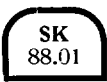
Arbeits- und Sozialminister

19. Bekanntmachung

über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 18. August 1962 (BGBl. I S. 561)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 6. 1963 — III A 2 — 8621.2

Schankanlageteil / Herstellerfirma	Zulassungsnummer	Datum der Zulassung	Zulassendes Land	Bemerkungen
Sicherheitsventil Maschinenfabrik Franz Hilchenbach oHG, Stotzheim b. Eusk.		19. 4. 1963	Nordrhein-Westfalen	
Zapfhahn Nr. 800 Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik Thelen & Rodenkirchen, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29		8. 5. 1963	Nordrhein-Westfalen	
Druckminderer Nr. 1402 Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik Thelen & Rodenkirchen, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29		9. 5. 1963	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoffschlauch aus Polyäthylen als Leitungswerkstoff für Getränkeautomaten und Zapfgeräte Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf-Derendorf, Schirmerstr. 59		6. 5. 1963	Nordrhein-Westfalen	gültig bis 30. 4. 1965
Druckminderer für Anlagen zum Ausschank kohlenensäurehaltiger alkoholfreier Getränke Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf-Derendorf, Schirmerstr. 59		13. 5. 1963	Nordrhein-Westfalen	

Schankanlageteil / Herstellerfirma	Zulassungsnummer	Datum der Zulassung	Zulassendes Land	Bemerkungen
Premix-Getränke-Becherautomat Mark III A — 3 Dixie-Narco, Inc. Ranson, West Virginia USA; vertreten durch Dipl.-Ing. W. Wurl i. Fa. Coca-Cola GmbH, Essen, Kaninenbergstr. 66		27. 3. 1963	Nordrhein-Westfalen	
Premix-Thekenzapfgerät Gebr. Ricken, Kühlmöbelindustrie, Wattenscheid, Postfach 230		9. 5. 1963	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoffrohr PVC-Innendurchmesser 10 mm als Leitungswerkstoff für Getränkeschankanlagen Dr. Teichmann, Werkstofftechnik, Wolfratshausen-Geretsried		22. 4. 1963	Bayern	gültig bis 30. 4. 1965
Kohlensäure-Druckminderer für Getränke- automaten und Zapfgeräte H. L. Fuge, Sarstedt (Hann.)		20. 5. 1963	Niedersachsen	
Zwischendruckregler zur Verwendung in Getränkeautomaten H. L. Fuge, Sarstedt (Hann.)		20. 5. 1963	Niedersachsen	

— MBL. NW. 1963 S. 1234.

Notiz**Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 24. Juni 1963 — I:5 — 463 — 2.60

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Mai 1963, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von DM 3,— bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern und Sprechzeiten der Berufs- und Wahlgeneralkonsulate und -konsulate sowie die Namen der Generalkonsuln, Konsuln und leitenden Konsulatsbeamten und ihrer Ehefrauen. Es enthält ferner entsprechende Angaben über die amtlichen kulturellen Institute ausländischer Staaten in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBL. NW. 1963 S. 1235.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	137	3. StPO §§ 44, 345. — Läßt die rechtzeitig eingereichte privatschriftliche Revisionsbegründung eines Angekl., der nicht mehr von einem Verteidiger vertreten wird, erkennen, daß der Angekl. die Rechtsmittelbelehrung mißverstanden hat, so ist das Gericht verpflichtet, ihn erneut zu belehren. Unterbleibt die Belehrung und läuft deshalb die Revisionsbegründungsfrist ungenutzt ab, so begründet dies für den Angekl. die Wiedereinsetzung. OLG Hamm vom 29. März 1963 — 2 Ws 62/63	146
Personalnachrichten	142		
Rechtsprechung			
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. ZPO § 304. — Die Prüfung der Frage nach dem Zeitpunkt der Verzinsungspflicht gehört nicht in das Grundverfahren, sondern in das Bettragsverfahren. OLG Köln vom 30. November 1962 — 9 U 149/62	144	1. ZPO §§ 4, 91, 123 III; BGB § 779. — Die Armenrechtsbewilligung einschließlich der Beiordnung umfaßt im Scheidungsrechtsstreit auch einen materiell-rechtlich wirksamen Vergleich über den Kostenersatzanspruch als Nebenforderung der Hauptsache; dem Armenanwalt steht daher für die Mitwirkung bei dem Zustandekommen eines solchen Vergleichs die Vergleichsgebühr aus der Landeskasse zu. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1963 — 10 W 305/62	147
2. ZPO § 46 II. — Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches durch das LG unterliegt dem Anwaltszwang auch dann, wenn sich das Ablehnungsgesuch auf das Verfahren vor dem Einzelrichter bezogen hat. OLG Köln vom 28. Februar 1963 — 9 W 17/63	144	2. BRAGeO § 13 I und II, § 23 II; ZPO § 91. — Schließen die Parteien für den Fall der Scheidung aus dem Verschulden des Beklagten einen dem Wortlaut und dem Sinne nach völlig übereinstimmenden, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse für die Zeit nach der Scheidung regelnden gerichtlichen Vergleich sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszuge und obsiegt die Klägerin erst im zweiten Rechtszug, so kann sie weder die Vergleichsgebühr des ersten noch die des zweiten Rechtszuges ihres Prozeßbevollmächtigten erster Instanz von dem Beklagten erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 6. März 1963 — 10 W 38/63	148
Strafrecht			
1. StGB §§ 61, 198, 232. — Kommt es nach einem Zusammenstoß von zwei Kraftfahrzeugen, bei dem beide Fahrer verletzt worden sind, nur gegen den einen zur Hauptverhandlung wegen fahrlässiger Körperverletzung, so erlischt dessen Recht zur Stellung eines Strafantrages gegen den anderen auch dann mit dem Schluß dieser Hauptverhandlung, wenn er erst in der Hauptverhandlung von der Mitschuld des anderen Kenntnis erhält. OLG Hamm vom 21. März 1963 — 3 Ss 276/63	145		
2. StGB § 242; BGB §§ 929, 958. — Wird ein gesperrter Truppenübungsplatz auf Anordnung der Platzverwaltung in regelmäßigen Abständen nach der verschossenen Artilleriemunition abgesucht und diese als Schrott eingesammelt, so wird diese Munition weder gewahrsamlos noch herrenlos, sondern bleibt taugliches Objekt eines Diebstahls. OLG Hamm vom 7. Dezember 1962 — 3 Ss 1268/62	145		

— MBl. NW. 1963 S. 1236.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.